

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

4. September 2024

Nummer 41

Inhalt	Seite
Umbenennung einer Verkehrsfläche	1859
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Hoholz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1860
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1860
Öffentliche Bekanntmachung über Eintragungen ins Grundbuch des Amtsgerichtes Bonn	1861
- Gemarkung Bonn, Flur 8 Flurstücke 887 und 873	
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn	1862
- Cannabiskonsumverbot während Pützchens Markt	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1868
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Umbenennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 folgende Straßenumbenennung beschlossen.

Das auf Anlage 1 mit 

gekennzeichnete, von der Straße Kaninsberg abgehende Teilstück der Straße Rückelswiese mit den Hausnummern 13 – 16 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Hoholz wird umbenannt und erhält den neuen Straßennamen

### **Am Gellenbach.**

Die Umbenennung ist mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekanntgegeben.

**Die Wirksamkeit der Umbenennung beginnt ab dem 12.12.2024.**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 26. August 2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Thomas Fricke  
Abteilungsleiter

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse  
– Amt 50-223

Datum des Schreibens 23.08.2024	Az.: 911345
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Daham, Ali, Castellon Spanien	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.08.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schmitz

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 27.08.2024	Az.: 50-223/936199
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Müslüm Özer, Auf dem Huckstein 12, 53117 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.08.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Fürmeyer

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei einem Einbruch in der Abendrealschule Weiterbildungskolleg der Stadt Bonn am 26.07.2024 wurde das Schulsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,4 cm, Umschrift „Abendrealschule Weiterbildungskolleg der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-31, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Bonn, den 15.08.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Vertretung  
Fuchs  
Stadtdirektor

**Geschäfts-Nr.:**

**BO-8-91**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



Übergabe an die Geschäftsstelle

am 19. Aug 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmidt', written over a horizontal line.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Bonn

### Beschluss

Die Bundesstadt Bonn, Amt -03-42, 53103 Bonn hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten Grundstücke der

#### **Gemarkung Bonn Flur 8 Flurstücke 887 und 873**

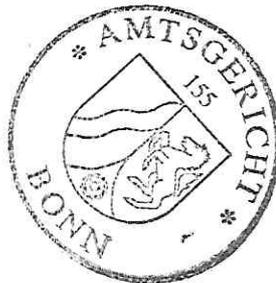
in das Grundbuch einzutragen. Die Grundstücke sind Teilstücke des Rheindorfer Bachs. Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags beruft sich die Bundesstadt Bonn darauf, dass im städtischen Liegenschaftskataster als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke "die Anlieger" eingetragen sind. Dies geht auch aus der amtlichen Flurkarte hervor, aus welcher sich auch ergibt, dass die Bundesstadt Bonn bereits als Eigentümerin aller angrenzenden Flurstücke nachgewiesen ist.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für die genannten Grundstücke und die Eintragung der Bundesstadt Bonn als Eigentümerin steht bevor. Personen, die Einwendungen gegen die voraussichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Bonn, 16.08.2024

Amtsgericht

Schmitt  
Rechtspflegerin



**Ausgefertigt**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmidt', written over a horizontal line.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Bundesstadt Bonn**  
Die Oberbürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

## **Allgemeinverfügung**

**der Bundesstadt Bonn**

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) folgende Allgemeinverfügung:

- I. Während der Veranstaltung „Pützchens Markt“ vom 06.09.2024 bis zum 10.09.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) auf der Gesamtfläche dieser Veranstaltung untersagt.**

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 1 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt.

### **1. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Fr/Sa 06./07. September 2024, 12 bis 3 Uhr  
Sa/So 07./08. September 2024, 12 bis 3 Uhr  
So/Mo 08./09. September 2024, 10 bis 1 Uhr  
Mo/Di 09./10. September 2024, 12 bis 1 Uhr  
Dienstag 10. September 2024, 12 bis 24 Uhr

### **2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

Adelheidisplatz von Hausnummer 1 bis 20  
Am Weidenbach in Höhe der Hausnummern 21 bis 34  
Marktstraße von Hausnummer 1 bis 71  
Friedenstraße Von Hausnummer 2 bis 54  
Sebastianusstraße von Hausnummer 49 bis 35 sowie 7 bis 18  
Rosenbach von Sebastianusstraße in Richtung Marktstraße  
Holzlarer Weg von Hausnummer 2 bis 32

sowie dem Hauptveranstaltungsgelände mit den jeweiligen Planstraßen 1 bis 14.

Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

**II. Im überwiegenden öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO angeordnet.**

### **III. Zwangsmittellandrohung**

**Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Cannabis gemäß §§ 55 Abs. 1 und 2.; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.**

**Jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. 1 ist eine Ordnungswidrigkeit und wird entsprechend dem Bußgeldkatalog Konsumcannabis geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung und entgegen § 5 Abs. 1 KCanG öffentlich Cannabis im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumiert.**

**IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als öffentlich bekanntgemacht.**

### **Begründung zu Ziffer I.**

Vom 06.09.2024 bis zum 10.09.2024 findet die traditionelle Veranstaltung Pützchens Markt im Stadtbezirk Beuel statt. Es handelt sich um die 655. Veranstaltung dieser Art, was den traditionellen Charakter der Kirmes verdeutlicht. Pützchens Markt ist insbesondere bei den Bonner Bürger\*innen, aber auch überregional, sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert.

Erfahrungsgemäß wird Pützchens Markt insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Aus diesem Grund beginnt die Kirmes am Eröffnungstag um 12:00 Uhr und an allen anderen Veranstaltungstagen um die Mittagszeit. Die Bundesstadt Bonn legt großen Wert darauf, die Veranstaltung familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Die Besucher\*innen der Kirmes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während Pützchens Markt vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird.

Außerdem soll in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung getragen und jegliche negative Vorbildwirkung ausgeschlossen werden.

Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher\*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wurde der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter den Einschränkungen der Konsumverbote nach § 5 KCanG legalisiert. Gleichwohl ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Der Gesetzesbegründung nach ist unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. In Anbetracht der in der allgemeinen Zugänglichkeit des Veranstaltungsgeländes und des insbesondere Familien ansprechende Angebot ist regelmäßig anzunehmen, dass auch Minderjährige zugegen sind.

Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in dem unter Ziffer 1.2 aufgeführten Bereich statt. Hierbei handelt es sich um ein Wohngebiet sowie eine eigens hergestellte Veranstaltungsfläche. Es werden an allen Veranstaltungstagen rund 1.000.000 Besucher\*innen erwartet.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher\*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während Pützchens Markt (Nähe zur Marktschule, Marktstraße). Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucher\*innen nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Für den Zeitraum von Pützchens Markt wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucher\*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabiskonsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher\*innen von Pützchens Markt, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends in den Bereichen der Autoscooter und Rundfahrgeschäften aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller\*innen regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Kirmesgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucher\*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen

Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Veranstaltungsfläche mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich. Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich von Pützchens Markt während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten.

Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

### **Begründung zu Ziffer II**

An den Veranstaltungstagen müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individualrechtsgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Warten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

### **Begründung zu Ziffer III**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht. Bei Verstößen gegen das Cannabiskonsumverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Cannabiskonsumverbotes ist, die Sicherstellung, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der De-

sensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Cannabis in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug des Cannabis kann der gewünschte Erfolg erreicht werden. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg ist ein Cannabiskonsumverbot, um die jugendlichen Besucher vor den Gefahren des THC zu schützen. Die Einziehung des Cannabis ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Konsums – erzwungen werden soll.

Darüber hinaus wird jeder einzelne Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 36 Abs.2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden kann.

#### **Begründung zu Ziffer IV.**

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 19.04.2021 in Kraft und ist bis zum Ablauf der Ablauf der Veranstaltung am 10.09.2024 gültig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

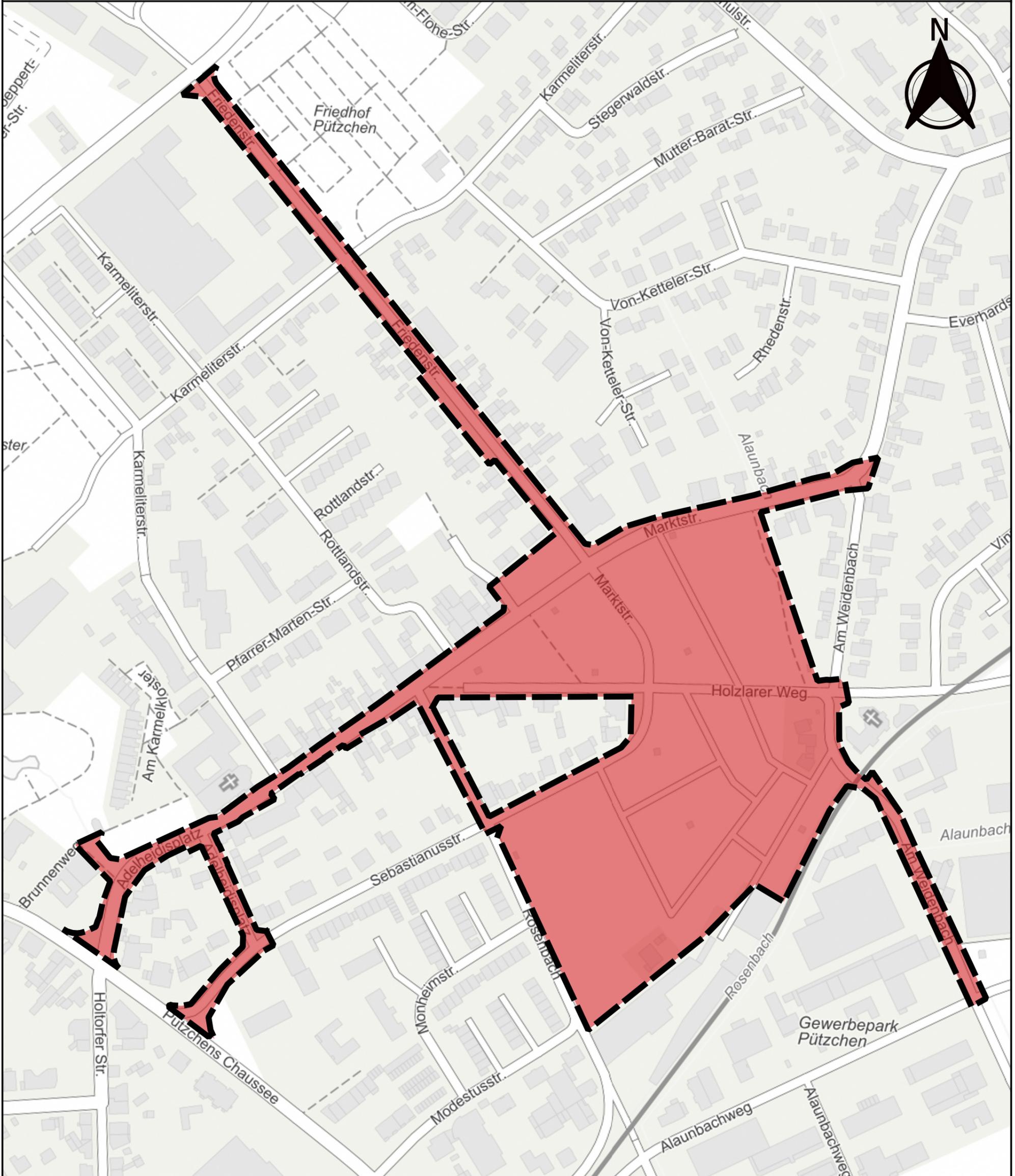
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

gez. Wolfgang Fuchs  
Stadtdirektor

# Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Während der Veranstaltung „Pützchens Markt“ vom 06.09.2024 bis zum 10.09.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) auf der Gesamtfläche dieser Veranstaltung untersagt.

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen-Bechlinghoven



# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.08.2024	PK-Nr. 7777.4965.3873
Betroffene/r Herr Yan, Zhenyun, Goethestraße 36, 53113 Bonn	
Datum 13.08.2024	PK-Nr. 7777.0226.0948
Betroffene/r Herr Stec, Miroslaw, Adam, Juliusstraße 31, 46284 Dorsten	
Datum 16.08.2024	PK-Nr. 7777.7046.9903
Betroffene/r Herr Bahner, Leon, David, Robert-Mayer-Straße 38, 60486 Frankfurt Am Main	
Datum 15.07.2024	PK-Nr. 7777.3155.1319
Betroffene/r Herr Aleksiev, Stanislav, Alte Brühler Straße 10, 50997 Köln	
Datum 28.06.2024	PK-Nr. 7777.5870.9916
Betroffene/r Herr Noguerloes Juan, Vicente, Adenauerallee 148, 53113 Bonn	
Datum 19.08.2024	PK-Nr. 7777.3151.8699
Betroffene/r Herr Adamczyk, Jakub, Miroslaw, Umgehungsstraße 6, 53572 Unkle	
Datum 02.08.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-K-80615
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Hyundai (amtl. Kennz. BN-KS 343), z.Zt. abgestellt in Bonn, Karl-Finkenburg-Straße	
Datum	PK-Nr. 777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **26. August 2024**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Gassner

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.08.2024	PK-Nr. 7777.4949.3000
Betroffene/r Herr, Caferra, Calvin-Joell, Sigmund-Freud-Straße 25, 53127 Bonn	
Datum 22.08.2024	PK-Nr. 7777.0230.6670
Betroffene/r Herr, Caferra, Calvin-Joell, Sigmund-Freud-Straße 25, 53127 Bonn	
Datum 21.08.2024	PK-Nr. 7777.0242.9918
Betroffene/r Herr Balus-Bivol, Petru, Emilian, Kastanienweg 3, 50389 Wesseling	
Datum 01.08.2024	PK-Nr. 7777.3156.2418
Betroffene/r Frau Jakob, Cornelia, Jakarandaroad 55, 1684 AMSTERDAM, SÜDAFRIKA	
Datum 22.08.2024	PK-Nr. 7777.0261.5533
Betroffene/r Herr Krämer, Andreas, Thomastraße 36, 53111 Bonn	
Datum 22.08.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-A-80884
Betroffene/r Der / die Kfz-Halter/in bzw. der/die Kfz Besitzer/in des Kfz Pkw Audi (ohne amtliche Kennzeichen), z.Zt. abgestellt in Bonn, An der Ziegelei 2	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **28. August 2024**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Gassner

Umbenennung eines Teilstücks der Straße Rückelswiese abgehend von der Straße Kaninsberg im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Hoholz

